

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU, des BSW und der SPD

Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Richter- und Staatsanwältegesetzes – Befristete Sicherung der personellen Kontinuität in der Justiz

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Die Justiz in Thüringen steht vor erheblichen altersbedingten Personalabgängen im richterlichen Dienst. Um den Verlust richterlicher Erfahrung abzufedern und die personelle Kontinuität innerhalb der Justiz sicherzustellen, wird eine befristete Möglichkeit zur freiwilligen Verlängerung der richterlichen Dienstzeit bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres geschaffen.

B. Lösung

Durch Änderung des § 10 Abs. 3 des Thüringer Richter- und Staatsanwältegesetzes wird die Möglichkeit geschaffen, den Eintritt in den Ruhestand für Richterinnen und Richter auf Antrag bis längstens zum Ende des Monats der Vollendung des 70. Lebensjahres hinauszuschieben. Die Regelung wird zeitlich befristet ausgestaltet.

C. Alternativen

Keine. Die altersbedingten Personalabgänge können derzeit kurzfristig nicht allein durch Neueinstellungen kompensiert werden, da der Verlust langjähriger richterlicher Erfahrung hierdurch nicht vollständig ausgeglichen werden kann.

D. Kosten

Durch die Möglichkeit der befristeten Weiterverwendung entstehen begrenzte Mehrkosten im Bereich der aktiven Besoldung. Diesen stehen zeitlich hinausgeschobene Versorgungsaufwendungen gegenüber. Die Höhe der tatsächlichen Mehrbelastungen hängt von der Inanspruchnahme der Regelung ab und lässt sich derzeit nicht belastbar feststellen.

Zweites Gesetz

zur Änderung des Thüringer Richter- und Staatsanwältengesetz - Befristete Sicherung der personellen Kontinuität

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Thüringer Richter- und Staatsanwältengesetzes

§ 10 Abs. 3 des Thüringer Richter- und Staatsanwältengesetzes vom 14. Dezember 2018 (GVBl. S. 677), das zuletzt durch Artikel 43 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 289) geändert worden ist, erhält folgende Fassung:

„(3) Auf ihren Antrag ist der Eintritt in den Ruhestand von Richtern auf Lebenszeit oder auf Zeit längstens bis zum Ende des Monats hinauszuschieben, in dem das 70. Lebensjahr vollendet wird, soweit zwingende dienstliche Gründe dem nicht entgegenstehen. Der Antrag ist frühestens ein Jahr, spätestens aber sechs Monate vor dem Zeitpunkt, zu dem sie nach den Absätzen 1 oder 2 in den Ruhestand treten würden, schriftlich zu stellen. Für Richter, die innerhalb von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in den Ruhestand treten würden, beträgt die Frist nach Satz 2 einen Monat; würde der Richter innerhalb eines Monats nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in den Ruhestand treten, beträgt die Frist zwei Wochen. Eine Antragstellung nach dem 30. Juni 2032 ist unzulässig.“

Artikel 2

Weitere Änderung des Thüringer Richter- und Staatsanwältengesetzes

§ 10 Abs. 3 des Thüringer Richter- und Staatsanwältengesetzes vom 14. Dezember 2018 (GVBl. S. 677), das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, erhält folgende Fassung:

„(3) Bei Richtern kann der Eintritt in den Ruhestand nicht hinausgeschoben werden.“

Artikel 3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 2 am 1. Januar 2033 in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeines

Mit dem Änderungsgesetz wird das Thüringer Richter- und Staatsanwältegesetz vom 14. Dezember 2018 (GVBl. S. 677), zuletzt geändert durch Artikel 43 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 289), zur Sicherstellung der personellen Kontinuität der Justiz in Thüringen geändert.

Die Justiz in Thüringen steht auch in den kommenden Jahren vor erheblichen altersbedingten Personalabgängen im richterlichen Dienst. Hiervon betroffen sind insbesondere Richterinnen und Richter mit langjähriger Erfahrung in spezialisierten Spruchkörpern sowie in umfangreichen und langfristigen Verfahren. Die Gewinnung und Einarbeitung neuen richterlichen Personals erfordern einen erheblichen zeitlichen Vorlauf. Kurzfristig lässt sich der Verlust langjähriger praktischer Erfahrung nicht vollständig kompensieren.

Mit der Änderung des Thüringer Richter- und Staatsanwältegesetzes wird daher für einen begrenzten Zeitraum die Möglichkeit geschaffen, den Eintritt in den Ruhestand auf Antrag hinauszuschieben. Die Justiz in Thüringen kann hierdurch weiterhin auf die besondere fachliche Erfahrung und langjährige praktische Expertise älterer Richterinnen und Richter zurückgreifen.

Die Regelung dient ausschließlich der vorübergehenden Sicherstellung der personellen Funktionsfähigkeit der Justiz in Thüringen. Eine dauerhafte Anhebung der gesetzlichen Altersgrenze ist hiermit nicht verbunden.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1

Mit der Neufassung des § 10 Abs. 3 ThürRiStAG wird Richterinnen und Richtern auf Lebenszeit oder auf Zeit auf Antrag ermöglicht, den Eintritt in den Ruhestand über die gesetzliche Altersgrenze hinaus bis längstens zum Ablauf des Monats hinauszuschieben, in dem das 70. Lebensjahr vollendet wird.

Zum Schutz der richterlichen Unabhängigkeit wird den Richterinnen und Richtern ein voraussetzungsloser Anspruch eingeräumt. Nur im Einzelfall, soweit zwingende dienstliche Gründe, die mit der Funktionsfähigkeit der Gerichte bzw. der Rechtsprechung in einem unmittelbaren Zusammenhang stehen und deren Bejahung von objektiven Sachzwängen geprägt sein müssen, einer Verlängerung entgegenstehen, wird ein Antrag abzulehnen sein. Das Vorliegen zwingender dienstlicher Gründe ist dabei restriktiv auszulegen.

Die Antragsfrist von einem Jahr dient der zeitlichen Begrenzung der Inanspruchnahme der Regelung. Die weitere Frist von sechs Monaten vor dem jeweiligen Ruhestandseintritt dient

der Sicherstellung einer geordneten Personal- und Geschäftsverteilungsplanung und soll die Landesjustizverwaltung und die Gerichte in die Lage versetzen, rechtzeitig Vorbereitungen zu treffen. Innerhalb der ersten sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ist eine verkürzte Antragstellung zulässig.

Zu Artikel 2

In Verbindung mit dem Inkrafttreten nach Artikel 3 Satz 2 ist mit Artikel 2 die zeitliche Befristung des durch Artikel 1 geänderten § 10 Abs. 3 geregelt. Hierdurch wird der Charakter der Norm als vorübergehende Übergangsmaßnahme hervorgehoben. Nach Ablauf der Befristung erhält § 10 Abs. 3 den Wortlaut in der Fassung, die vor der Änderung durch Artikel 1 geregelt war.

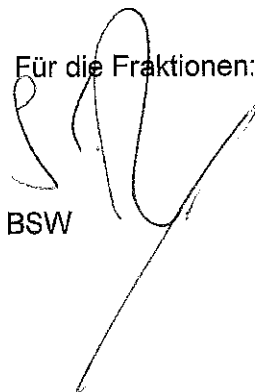
Zu Artikel 3

Satz 1 enthält die Regelung zum Inkrafttreten dieses Änderungsgesetzes. Da die Änderung des § 10 Abs. 3 nur befristet gelten soll, ist in Satz 2 das Inkrafttreten des Artikels 2 nach Ablauf der vorgesehenen Befristung geregelt. Dies führt dazu, dass mit § 10 Abs. 3 nach dem Ende der Befristung wieder die Regelung gilt, die vor der Änderung durch Artikel 1 maßgeblich war.

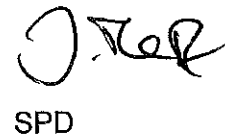


CDU

Für die Fraktionen:



BSW



SPD